

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 24. Oktober 1988

26. Stück

38. Verordnung: Sonderregelung für den Ladenschluß an den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember 1988.

38.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 21. Oktober 1988, mit der eine Sonderregelung für den Ladenschluß an den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember 1988 getroffen wird

Auf Grund des § 4 Abs. 5 bis 7 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964 und auf Grund des § 4 Abs. 5 und 7 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 421/1988 wird verordnet:

1. Im Jahre 1988 dürfen — abweichend von der Regelung des § 16 Abs. 1 der Wiener Ladenschluß-

verordnung — die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln nur an den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember bis 18 Uhr offengehalten werden.

2. Die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln dürfen an den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember 1988 bis 18 Uhr offengehalten werden.

Für den Landeshauptmann:

Schirmer

Amtsführende Stadträtin